Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

HESSEN

Staatliches Schulamt
Für den Landkreis und die Stadt Kassel

Kassel, 20.02.2020

SCHWIMMEN
Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Vorbemerkung

Die Beantwortung der häufig gestellten Fragen (FAQ) erfolgt auf den folgenden schulrechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.2013, geändert am 11.07.2019 (Abl. 07/19)
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.2016
- Sportartspezifische Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen unter: https://zfs.bildung.hessen.de/schwimmen/recht/index.html
- Vereinbarung über die Gültigkeit der „Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmausbildung (BFS) zum Ziel des Sicher Schwimmen Könnens in der schulischen und außerschulischen Schwimmausbildung.

Insbesondere werden durch die Beantwortung der FAQ schulpraktische, alltagsrelevante Fragestellungen zur Aufsicht im Schulsport geklärt, sowie pädagogische und sportfachliche Erläuterungen zu ausgewählten Fallbeispielen gegeben.

Fragen zur Qualifikation der Aufsichtspersonen

Welche Voraussetzungen muss eine Lehrkraft zur Erteilung von Schwimmunterricht erfüllen?

Zur Erteilung von Schwimmunterricht in der Schule ist eine fachliche Qualifikation erforderlich, diese wird nachgewiesen durch

- einen sportdidaktisch-methodischen Leistungsnachweis in der Sportart „Schwimmen“ im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- einen sportdidaktisch-methodischen Leistungsnachweis in der Sportart „Schwimmen“ im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- eine gültige Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) des Deutschen Schwimm-Verbandes oder der DLRG

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationskurs „Schwimmen in der Schule“ im Rahmen der Lehrerfortbildung.

Darüber hinaus ist der Nachweis der (Fremd-)Rettungsfähigkeit (mindestens Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze) vorzulegen und alle fünf Jahre aufzufrischen.

Zum Ende des Schuljahres ist mit der Klasse ein Ausflug an einen Badesee geplant. Wie kann die Aufsichtspflicht erfüllt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler Baden wollen?

Bei Schulwanderungen und -fahrten dürfen Schülerinnen und Schüler nur dann Wassersport (einschließlich Baden und Schwimmen) betreiben, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und die Genehmigung der Schulleitung vorliegen.

In offenen Gewässern ist das Baden für Schülerinnen und Schüler nur dort zu gestatten, wo Badestellen ausgewiesen sind und der für Nichtschwimmer freigegebene Bereich deutlich erkennbar ist. Fehlt diese Abgrenzung, dann dürfen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht ins Wasser.

Im offenen Meer (z.B. Nord- oder Ostsee) ist Baden nur an Stellen erlaubt, wo Rettungsorganisationen (DLRG, Wasserwacht) diese überwachen.

Außerhalb geschlossener Badeanstalten dürfen pro Aufsichtsperson höchstens 15 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Wasser sein.

Das Baden in Flüssen und Kanälen ohne ausgewiesene Badestelle ist grundsätzlich verboten.

Die Aufsichtsperson behält in allen Sachverhalten die Aufsichtsverpflichtung über die von ihr begleiteten Schülerinnen und Schüler. Sie muss gemäß §25 Abs. 4 Aufsichtsverordnung rettungsfähig sein, falls keine andere rettungsfähige Person anwesend ist.

Die begleitenden Lehrkräfte haben vor und nach dem Baden die Vollzähligkeit festzustellen. Sie haben darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht in überhitztem Zustand und unmittelbar nach dem Essen ins Wasser gehen.

Ich habe mein zweites Staatsexamen bereits vor 15 Jahren abgelegt. Durch mein stark nachgefragtes Zweitfach kam ich nie dazu Schwimmunterricht zu erteilen. Im kommenden Schuljahr übernehme ich ein 5. Schuljahr als Sportlehrerkraft und werde auch mehrere Wochen Schwimmen unterrichten. Reichen meine im Studium erworbenen Kenntnisse aus?

Neben den methodisch-didaktischen Fähigkeiten ist es für die Erteilung von Schwimmunterricht erforderlich, einen aktuellen Nachweis der Ersten Hilfe-Fähigkeiten (nicht älter als vier Jahre) und der Rettungsfähigkeit (nicht älter als fünf Jahre) vorzulegen.

Zur Auffrischung der fachlichen Kenntnisse wird die Teilnahme an einem Fortbildungskurs empfohlen.

Am Ende der Schwimmausbildung in der Schule möchten die Schülerinnen und Schüler das Schwimmabzeichen in Bronze ablegen. Wer ist berechtigt, die Schwimmprüfungen abzunehmen?

Zwischen den Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und den schwimmsporttreibenden Verbänden wurde vereinbart, dass Sportlehrkräfte oder Lehrkräfte mit der notwendigen Zusatzqualifikation, die zur Erteilung von Schwimmunterricht berechtigt,

- die Prüfungen zum Erwerb des Anfängerzeugnisses (Seepferdchen) und
- die Prüfungen zum Erwerb des Deutschen Schwimmpasses in Bronze, Silber und Gold

bescheinigen dürfen.

Die Prüfbescheinigung (Ausweis) ist mit einem Schulstempel zu versehen.

Wo können die Schwimmausweise und Abzeichen erworben werden?

Die schwimmsporttreibenden Verbände haben vereinbart, dass sie selber die Materialien nur an ihre jeweiligen Untergliederungen abgeben. Alle Schulen haben die Möglichkeit, Ausweise und Abzeichen bei Sport Thieme (www.sport-thieme.de) zu erwerben.

Einige Schülerinnen und Schüler zeigen bei den Prüfungen eine ungewöhnliche Schwimmtechnik, erreichen aber die geforderten Zeiten. Gibt es zum Bestehen der Prüfungen eine Vorgabe zur Schwimmtechnik?

Bei den Prüfungen für den Deutschen Schwimmpass wird die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler überprüft, eine festgelegte Strecke in einer vorgegebenen Zeit ohne Hilfsmittel und an der Wasseroberfläche zurückzulegen.

Auf der Stufe des Schwimmabzeichens in Bronze sind 15 Minuten zu schwimmen. In dieser Zeit sind mindestens 200 m zurück zu legen, davon 150 m in Bauch- oder Rückenlage, in einer erkennbaren Schwimmart und 50m in einer anderen Körperlage.

Bei der Prüfung zum Erwerb des Schwimmabzeichens in Silber verdoppelt sich die Schwimmstrecke. Davon sind 300 m in Bauch- oder Rückenlage in einer erkennbaren Schwimmart und 100 m in einer anderen Körperlage zurück zu legen. Die dafür zur Verfügung stehende Zeit beträgt 20 Minuten.

Erst bei den Übungen für das Schwimmabzeichen in Gold besteht für den Prüfling die Verpflichtung, die speziellen Wettkampftechniken des Brust-, Kraul- und Rückenschwimmens nachzuweisen.

Fragen zu besonderen Aufsichtsregelungen

An unserer Schule beträgt die durchschnittliche Klassenstärke 28 Schülerinnen und Schüler. Für den Schwimmunterricht ist mir diese Anzahl zu hoch. Welche rechtlichen Vorgaben habe ich und hat die Schulleitung zu beachten?

Die aktuell gültige Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen im Fach Sport begrenzt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig im Wasser sein dürfen auf 20. Bei größeren Klassenstärken besteht die Möglichkeit, eine zweite Aufsichtsperson als Hilfskraft hinzuzuziehen. Die Hilfskraft muss schwimmfähig sein, das heißt, sie muss die Anforderungen des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze erfüllen. Eventuell erfolgt die Beaufsichtigung von zwei parallel übenden Klassen mit drei Personen.

Steht keine zusätzliche Aufsichtsperson zur Verfügung, dürfen sich nur maximal 20 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Wasser befinden, die übrigen Schülerinnen und Schüler müssen außerhalb des Schwimmbeckens beaufsichtigt werden.

Ich habe meinen Deutschen Rettungsschwimmpass verloren oder verlegt. Muss ich diesen im Rahmen einer Fortbildung zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit dem Veranstalter vorlegen?

Die Vorlage des Nachweises zum Ersterwerb der Rettungsfähigkeit ist im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung nicht vorgesehen. Die Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013 geändert am 11.07.2019 regelt gemäß §21 Abs.5, dass die zur Aufsicht verpflichteten Personen ihre Rettungsfähigkeit nachweisen müssen. Für die Führung des Nachweises sind die Personen selbst verantwortlich. Der erstmalige Nachweis der Rettungsfähigkeit wird insbesondere belegt durch:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (Ausweis)

- Qualifikationsnachweis „Schwimmunterricht in der Schule“ im Rahmen der Lehrerfortbildung (ZFS, SSA, HeLP, HILF u.a.) (Bescheinigung)

Innerhalb welcher Frist nach dem Ersterwerb muss die Rettungsfähigkeit aufgefrischt werden?

Der aktuelle Nachweis der Rettungsfähigkeit (Ersterwerb, Auffrischungsbescheinigung u.a.) darf zum Zeitpunkt der Erteilung von Schwimmunterricht oder von Wassersportveranstaltungen nicht älter als fünf Jahre sein. Darüber hinaus gibt es keine Fristregelungen.

Was bedeutet Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht?

Eine Aufsichtsperson ist rettungsfähig, wenn sie an jeder Stelle des Beckens oder der Wasserfläche, an der sie unterrichtet auf den Beckengrund tauchen kann und einen Menschen nach seiner Rettung an Land erstversorgen kann.

Ist der Nachweis der Rettungsfähigkeit auch dann gültig, wenn die Wassertiefe des heimischen Bades tiefer ist als die Wassertiefe des Bades, in dem die Fortbildungsveranstaltung stattgefunden hat?

Die Fähigkeit zur Rettung von verunfallten Personen wird durch die Prüfung zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Auffrischungsveranstaltung („kombinierten Übung“) nachgewiesen. Die erworbene Rettungsfähigkeit soll vor allem sicherstellen, dass im Rahmen des Schwimmunterrichts die Aufsichtsperson Schülerinnen und Schüler vor dem Ertrinken retten kann. Das bedeutet, dass unabhängig davon, bei welcher Wassertiefe dieser Übungsnachweis zur Rettungsfähigkeit gemäß der Vorgabe erfüllt wurde, jede Aufsichtsperson selbstverantwortlich prüfen muss, ob sie dort rettungsfähig ist, wo sie Unterricht erteilt.

Ich soll im nächsten Schuljahr als Hilfskraft beim Schwimmunterricht einer Schule eingesetzt werden. Welches sind die Anforderungen zum Erwerb des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze?

Um als weitere Aufsichtsperson oder Hilfskraft beim Schwimmunterricht eingesetzt werden zu können, muss die Schwimmfähigkeit vorliegen, das heißt, die Anforderungen des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze müssen erfüllt sein. Die Bedingungen hierfür sind ein Kopfsprung vom Beckenrand und anschließend 15 Minuten schwimmen. In dieser Zeit sind mindestens 200 m zurück zu legen, davon 150 m in Bauch- oder Rückenlage, in einer erkennbaren Schwimmart und 50m in einer anderen Körperlage. Weiterhin ist die Kenntnis von Baderegeln nachzuweisen.

Regelungen zur Fortbildung

Wie können Lehrkräfte ihre Kompetenzen zur Erteilung von Schwimmunterricht aufrecht erhalten?

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit, die eigene Bewegungskompetenz durch aktives Schwimmen bei verschiedenen Gelegenheiten aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus wird, die Teilnahme an akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen empfohlen, um auch die eigene Fach- und Unterrichtskompetenz zu vertiefen und zu reflektieren.

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66
34119 Kassel
E-Mail: Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de

www.zfs.bildung.hessen.de